

Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand: 1. September 2024

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

✓ private Altersversorgung in Form von

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht² ausgeübt worden ist:
 - aufgeschobene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantieleistung,
 - sofort beginnende Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - staatlich förderfähige Rentenversicherungen (Basisrente).
- Altersvorsorgeverträge (Riester-Vertrag), auch wenn bereits eine Teilkapitalauszahlung³ beantragt wurde
 - Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente).
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen:
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen,
 - Risiko-Zusatzversicherungen.

¹ siehe Art. 12 VAStrRefG

² Maßgeblich ist hier nach dem Beschluss des BGH vom 18.04.2012, XII ZB 325/11, ob das Kapitalwahlrecht vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung ausgeübt wurde.

³ vgl. Fußnote 2

✓ **betriebliche Altersversorgung in Form von**

➤ Direktversicherungen

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit,
- Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen,
- abgekürzten Leibrentenversicherungen.

✓ **Der Teilung unterliegen nicht**

- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme Riester-Verträge),
- private Risikolebensversicherungen⁴,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit⁵,
- verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung,
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn begründeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind⁶.

Soweit ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§ 851c ZPO) oder zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vereinbart wurde, hindert dies die Teilung nicht.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 3) gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen.

⁴ siehe Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG

⁵ siehe § 28 VersAusglG

⁶ Anrechte, die nach Ausscheiden ausschließlich beitragsfrei fortgeführt worden sind

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermitteln wir gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

3. Kosten

Die bei der internen Teilung pro zu teilendem Anrecht entstehenden Kosten in Höhe von 250 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten vor Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

4. Besonderheiten

4.1 Fondsgebundene Versicherungen oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Ausgleichswert wird ins Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der auszugleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

Zeitpunkt der Teilung ist der erste Börsentag nach Eingang der Rechtskraftmitteilung.

4.2 Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase⁷

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase wird zum Ehezeitende ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

4.3 Versicherungen mit laufender Rentenzahlung

Werden aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person mindestens seit dem Ende der Ehezeit Renten gezahlt oder tritt nach dem Ende der Ehezeit die Rentenzahlung ein, reduziert sich der Ausgleichswert um den hälftigen Betrag der seit dem Ende der Ehezeit gezahlten Renten.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

1. Grundsatz

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert sowie die anteiligen Kosten der internen Teilung gemindert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Dies gilt auch für eine evtl. Mindestleistung.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

2. Besonderheiten

2.1 Zusatzversicherungen

Private Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente grundsätzlich in der bisherigen Höhe bestehen. Sie wird jedoch reduziert, wenn das nach den „Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängigen Begrenzungen“ maximal zulässige Verhältnis zwischen der Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung überschritten würde. In diesem Fall wird die Rente aus der Zusatzversicherung auf die zulässige Höchstgrenze herabgesetzt.

Gleiches gilt für die Versicherungssumme aus einer ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung.

Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente bzw. die Versicherungssumme in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleich bleibt.

⁷ Für laufende Versicherungen ist § 41 VersAusglG anzuwenden, so dass § 39 VersAusglG zur Anwendung kommt. Hiernach wird unmittelbar auf das Deckungskapital inkl. bereits zugewiesener Überschüsse abgestellt, so dass es keiner gesonderten Erläuterungen für laufende Versicherungen der betrieblichen Altersversorgung bedarf.

Betriebliche Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleich bleibt.

Gleiches gilt für die Renten aus einer ggf. eingeschlossenen Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall- bzw. Risiko-Zusatzversicherungen.

2.2 Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. vereinbarter Mindestleistung

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des Rückkaufswertes durch Entnahme des Ausgleichswertes.

2.3 Kapitaleffiziente Versicherungen

Bei einer Teilung reduziert sich die Bruttobeitragsgarantie des Vertrags der ausgleichspflichtigen Person. Die neue Bruttobeitragsgarantie beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entfällt, wenn die Finanzierung der Garantie nicht gewährleistet ist.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziff. II. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

1. Private Altersversorgung

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. II. 1) erfolgt.
- Es kommen die für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gültigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- Mit Ausnahme der in Ziffer IV. 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung oder sofort beginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung, jeweils mit Überschussverwendung Zuwachsrente, errichtet.

- Eine garantierte Rentensteigerung wird eingeschlossen, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist. Weitere Wahlrechte werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ist bei der Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person ein Verwertungsausschluss gemäß § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB II) vereinbart, gilt für das einzurichtende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person der Verwertungsausschluss gleichermaßen als vereinbart.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.

2. Produktspezifische Besonderheiten

- Bei Teilung einer **sofort beginnenden Rentenversicherung** wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als sofort beginnende Rentenversicherung errichtet.
- Bei Teilung eines **Riester-Vertrages** wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als Riester-Vertrag errichtet. Beginn der Versicherung ist der Erste des Jahres, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.
- Bei Teilung eines **Basisrenten-Vertrages** wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als Basisrenten-Vertrag errichtet.
- Bei Teilung eines **fondsgebundenen Rentenvertrages** wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als fondsgebundener Rentenvertrag eingerichtet.

3. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die vorstehend festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

- Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II. 4.2 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer II. 2 zu begründen.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40b EStG a. F. lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet. Die Zusageart bleibt unverändert.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet, sondern unmittelbar die Kapitalzahlung erbracht.
- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, wird die zu errichtenden Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung mit Endalter 65 bzw. als sofort beginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung, jeweils mit Überschussverwendung Zuwachsrente, errichtet.

- Ist in die zu teilende Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die zu errichtende Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten mit dem Endalter der Hauptversicherung des Ausgleichsverpflichteten errichtet.
- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und zum Ende der Ehezeit eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.